

derich geschieht¹; sogar während des Krieges, in dem die Herrschaft der Gothen unterging, datirten diese bis zum letzten Augenblick, noch als sie auf Ticinum beschränkt waren, nach Consulaten und Indictionen.

Auf die Frage, welcher Stelle in dieser Epoche die Ernennung der Consuln zustand, fehlt in der Ueberlieferung für Odovacar jede Antwort. Für Theoderichs Zeiten mangeln die Antworten nicht; die Schwierigkeit besteht nur darin dieselben mit einander auszugleichen.

Der zeitgenössische und in Fragen dieser Art schlechthin zuverlässige Byzantiner Prokopius lässt in der wahrscheinlich bis in das Einzelne beglaubigten Relation über die Friedensverhandlungen zwischen Belisar und den Gothen die Abgesandten der letzteren erklären, dass ihre Könige die italienischen Magistraturen durchaus mit Römern besetzt und es diesen sogar verstattet hätten das Consulat Jahr für Jahr von dem Herrscher des Ostreichs entgegenzunehmen². König Athalarich ferner erinnert in einem Schreiben an den Kaiser Iustinianus daran, dass der Kaiser des Ostreichs seinem Vater, dem Schwiegersohn Theoderichs Eutharicus, das Consulat für das J. 519 verliehen habe³. — Diesen Zeugnissen stehen diejenigen gegenüber, welche dem König Theoderich die Consularernennung beilegen. Nicht bloss stellt Cassiodor an die Spitze seiner für das ostgothische Regiment bestimmten Sammlung von Schematen zu Bestellungen die *formula consulatus*, sondern es haben sich unter den königlichen Erlassen, die Cassiodor uns aufbehalten hat, das Ernennungsdecret Theoderichs für den Consul Felix 511⁴, sowie dasjenige Athalarichs für den Consul Paulinus 534⁵ erhalten; und in dem Fragment einer Rede wahrscheinlich Cassiodors dankt der Sprecher dem König für das empfangene Consulat⁶. Einer der vornehmen Gothen aus dem Gefolge Theoderichs ferner hebt in einem Schreiben an den Senat hervor, dass er den König häufig auch bei Ernennung der Consuln berathen habe⁷. Dass hier nicht etwa

1) Die spanischen Concilien aus den J. 516. 517. 525 sind datirt das erste *Tarracone anno sexto Theuderici regis Petro consule* (Mansi 8, 541), das zweite *Gerundae anno VII. Theoderici regis Agapeto v. c. consule* (Mansi 8, 550), das dritte *in conventu Ilerdensi anno XV. Theuderici regis* (Mansi 8, 612), das vierte *anno XV. Theoderici regis Valentiae* (Mansi 8, 620). 2) Bell. Goth. 2, 6: τὸ ὑπάρχον ἀξίωμα Γότθου ὑπερχρόνον Ῥωμαίοις πρὸς τοῦ τῶν ἐφ' ὧν βασιλέως ἐς ἑκάστον ἔτος κομίζεσθαι. 3) Var. 8, 1: *vos avum nostrum* (Theoderich für das J. 484) *celsis curulibus extulistis; vos genitorem meum in Italia palmatae claritate decorastis*. 4) Var. 2, 2; Anzeige an den Senat 2, 3. 5) Var. 9, 22; Anzeige an den Senat 9, 23. 6) *Iacent se prisci consules praepetum initiati semper auspiciis . . . nos gloriamur de sententia boni principis, laetamur de consensu senatus*. 7) Var. 8, 11: *saepe consules, saepe patricius, saepe praefectos habita intercessione promovi*.